

- **Finanznachrichten auf Cash.Online** - <https://www.cash-online.de> -

Stellvertreterprivileg für Untervermittler von Maklern

Posted By *bohne* On 15. Januar 2018 @ 15:44 In [Berater](#),[Recht/Steuern](#),[Versicherungen](#) | [No Comments](#)

Selbständige Untervermittler eines Maklers, die im Namen und in Vollmacht des Maklers Beratungen durchführen, sollen dem Kunden für Fehler in der Beratung nicht selbst haftbar sein. Nach Ansicht des Kammergerichts sollen sie das Stellvertreterprivileg genießen.

Gastbeitrag von Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



[1]

Jürgen Evers: "Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung steht einer Handelsvertreterstellung des Untervermittlers nicht entgegen, dass die Geschäfte von Dritten geschlossen werden."

Gegen sie kämen grundsätzlich keine Ansprüche auf Schadensersatz aus Pflichtverletzung gemäß Paragraph 280 Abs. 1 BGB, aus vorvertraglicher Vertrauenshaftung und ebenso wenig aus Paragraph 63 Satz 1 VVG in Betracht, so der Senat. Eine Haftung aus schuldhafter Verletzung des Maklervertrages scheidet aus, da dieser gemäß Paragraph 164 Abs. 1 BGB lediglich zwischen dem Kunden und dem Makler

[2] zustande komme, wenn der Untervermittler Namens und in Vollmacht des Maklers auftrete.

Dem Kunden stünden auch keine Schadensersatzansprüche aus vorvertraglichem Verschulden gemäß Paragrafen 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB zu. Es fehle an den Voraussetzungen einer solchen Haftung. Sie treffe allein die Partei des angebahnten Vertrages.

Ein Vertreter ^[3] oder Verhandlungsgehilfe könne zwar ausnahmsweise persönlich haftbar sein. Dies setze jedoch voraus, dass er am Vertragsschluss ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse habe oder besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch nehme. Zudem müsse er dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflussen.

Schadensersatzanspruch scheidet aus

Dabei müsse der Vertreter als wirtschaftlicher Herr des Geschäfts oder eigentlich wirtschaftlicher Interessenträger wirken. Ein bloß mittelbares Interesse, etwa die Aussicht auf Provision oder Entgelt, genüge dazu nicht. Eine Eigenhaftung wegen Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens erfordere, dass der Vertreter eine über das normale Verhandlungsvertrauen hinausgehende persönliche Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Vertrags übernehme.

Dies sei etwa gegeben, wenn er erkläre, er "verbürge" sich für die Seriosität des Geschäfts oder indem er Garantieerklärungen abgebe, woran es im Streitfall fehle. Ein Schadensersatzanspruch gemäß Paragraf 63 Satz 1 VVG scheidet aus, weil der Untervermittler gegenüber dem Kunden nicht als Makler gemäß Paragraf 59 Abs. 3 Satz 1 VVG tätig werde.

Dazu müsse er eine Verpflichtung zu den Vermittlungsbemühungen eingehen, was den Abschluss eines eigenen Maklervertrages ^[4] voraussetze. Diese Voraussetzung sei nicht gegeben, wenn der Untervermittler Namens und in Vollmacht des Maklers auftrete. Dass ein Untervertreter eines Versicherungsvertreter nach Paragraf 63 Satz 1 VVG hafte, lasse es nicht als geboten erscheinen, von dem Erfordernis einer eigenen Betrauung für die Haftung des Untervermittlers eines Maklers abzuweichen.

Seite zwei: Untervermittler nicht als Handelsvertreter des Maklers tätig ^[5]

Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass ein Untervermittler selbst hafte, wenn er die Beratung Namens und in Vollmacht eines Maklers durchführe, ohne einen eigenen Maklervertrag mit dem Kunden zu schließen. Weder Wortlaut noch systematische oder teleologische Auslegung des Gesetzes geböten dies.

Zwar begründe Paragraf 59 Abs. 2 VVG für Vertreter eine neue und eigenständige Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss. Unter systematischen Gesichtspunkten sei aber keine Auslegung dahingehend geboten, dem Kunden gegenüber dem Untervermittler eines Maklers einen Schadensersatzanspruch zuzubilligen, wenn dieser fehlerhaft im Namen des Maklers berate.

Anders als für den Versicherungsvertreter fehle eine gesetzliche Regelung, nach der auch der von einem Makler ^[6] beauftragte Untervermittler als Makler gelte und damit selbst haftbar sei. Hätte der Gesetzgeber dies so gewollt, hätte es nahe gelegen, es ausdrücklich zu regeln. Eine solche gesetzliche Regelung sei auch nicht mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entbehrlich.

Untervermittler nicht als Handelsvertreter des Maklers tätig

Nach der Gesetzesbegründung sei erforderlich, dass die handelnde Person selbst als Handelsvertreter ^[7] gegenüber dem Kunden auftrete. Dies sei nicht der Fall, wenn der Untervermittler als bevollmächtigter Stellvertreter auftrete. Denn dieser werde nicht als Handelsvertreter des Maklers tätig. Denn bei den vermittelten Versicherungstarifen handele es sich nicht um Produkte des Maklers, sondern um solche der Versicherer.

Eine Handelsvertretertätigkeit sei nur in Bezug auf den Abschluss der Maklerverträge möglich. Bezogen auf deren Abschluss stehe im Streitfall aber kein Beratungsverschulden in Frage. Auch das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung rechtfertige nicht die Annahme einer Eigenhaftung des Untervermittlers, weil dieser im Rahmen der Beratung und Vermittlung des Versicherungsvertrages nicht als Handelsvertreter des Maklers tätig werde.

Auftreten des Untervermittlers gegenüber Kunden ist entscheidend

Auch dass der Untervermittler tatsächlich als Makler mit Erlaubnis nach Paragraph 34 d Abs. 1 GewO in das Versicherungsvermittlerregister ^[8] eingetragen sei, rechtfertige nicht die Annahme, dass er für eine im Namen des Maklers ausgeführte Fehlberatung einzustehen habe. Entscheidend sei das Auftreten des Untervermittlers gegenüber dem Kunden, nicht die Registereintragung.

Auch eine teleologische Auslegung gebiete keine Eigenhaftung. Sinn und Zweck des Gesetzes geboten es nicht, selbständige Untervermittler von Maklern und Versicherern gleich zu behandeln. Die Entscheidung ist abzulehnen. Selbständige Untervermittler eines Maklers sind Handelsvertreter, wenn sie ständig mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften betraut sind.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung steht einer Handelsvertreterstellung des Untervermittlers nicht entgegen, dass die Geschäfte von Dritten geschlossen werden. Handelsvertreter eines Maklers treten daher ebenso wie Handelsvertreter eines Versicherers in ein gesetzliches Schuldverhältnis zum Kunden, aus dem sie selbst haften. Für ein Stellvertreterprivileg ist daher kein Raum.

Autor ist Rechtsanwalt Jürgen Evers, Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht.

Foto: Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht ^[9]

Article printed from Finanznachrichten auf Cash.Online: <https://www.cash-online.de>

URL to article: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/stellvertreterprivileg-fuer-untervermittler-von-maklern/410228>

URLs in this post:

[1] Image: https://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2018/01/Evers_Kanzlei-Blanke-Meier-Evers-1.jpg

[2] Makler: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/laufende-bestandspruefungen-keine-maklerpflicht/387026>

[3] Vertreter: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/versicherung-vertreter-bestaende/376217>

[4] Maklervertrages: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/maklervertrag/374862>

[5] Untervermittler nicht als Handelsvertreter des Maklers tätig: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2018/stellvertreterprivileg-vermittler/410228/2>

[6] Makler: <https://www.cash-online.de/versicherungen/2017/lv-vertrieb-makler-an-der-spitze/405205>

[7] Handelsvertreter: <https://www.cash-online.de/berater/2017/stornogefaehrdete-vertraege/364519>

[8] Versicherungsvermittlerregister: <https://www.cash-online.de/berater/2018/versicherungsvermittler-dihk/408998>

[9] Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht: <http://www.evers-vertriebsrecht.de/>

Copyright © 2016 by Cash.Print GmbH; Cash. - Investieren wie die Profis